

**Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)
der Stadt Neuss -Städtische Hafetriebe Neuss-
für den Hafen Neuss**

1. Allgemeines

- 1.1 Die ABB gelten für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern und aller sonstigen Anlagen im Hafen.

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Dies gilt vor allem für

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag im Hafen -Allgemeine Hafenverordnung (AHVO)- vom 9. Oktober 1979,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen -Hafenverordnung (HVO) Neuss- vom 26. August 1981 (Abl. Reg. Ddf. 1981 S. 321),
- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR),
- die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- die Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE),
- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 sowie
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

in den jeweils gültigen Fassungen.

Die ABB sind für jeden, der die Hafenanlagen benutzt oder sich im Hafengebiet aufhält, verbindlich.

- 1.2 Das Hafengebiet ist bekanntgemacht in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen -Hafenverordnung (HVO) Neuss- vom 26. August 1981.
- 1.3 Den Anordnungen der Beauftragten der Städtischen Hafенbetriebe Neuss ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.4 Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte ist untersagt.
- 1.5 Die Benutzung der Hafenanlagen und Umschlageinrichtungen kann von Bedingungen und/oder Entgelten nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife abhängig gemacht werden.

2. Geschäftsabwicklung

- 2.1 Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs sind die Städtischen Hafенbetriebe Neuss zuständig. Die Verwaltung der Städtischen Hafенbetriebe Neuss befindet sich im Gebäude Hammer Landstraße 3, 41460 Neuss.
- 2.2 Die betriebliche Arbeitszeit wird durch Aushang im Verwaltungsgebäude bekannt gegeben.

3. Landverkehr

- 3.1 Die Benutzung der Neusser Eisenbahn richtet sich nach besonderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie nach den jeweils gültigen Tarifen.
- 3.2 Außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs haben Schienenfahrzeuge (Kräne und Eisenbahn) Vorrang.

Das Eisenbahnlichtraumprofil, alle übrigen Gleisanlagen und der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlageinrichtungen sind freizuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen.

- 3.3 Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden.

Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden.

Werden Fahrzeuge auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und den Gleisbereich erforderlichenfalls zu räumen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muß.

- 3.4 Die von dem Personal der Neusser Eisenbahn sowie von den Kranführern gegebenen Anweisungen oder Signale sind zu beachten.
- 3.5 Auf den Gleisen an den Ladestellen ist das Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter zugelassen, wenn dieses zum Be- oder Entladen unvermeidbar ist. Das Verschieben ist so vorsichtig auszuführen, daß Personen nicht zu Schaden kommen sowie Fahrzeuge und Einrichtungen am Gleis nicht beschädigt werden. Wagen dürfen nur verschoben werden, wenn im Gleis und im benachbarten Gleis keine sonstigen Bewegungen stattfinden und in der Nähe befindliche Personen gewarnt sind, wenn sie durch die Bewegung der Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Bewegungen in Richtung auf stillstehende Fahrzeuge, an oder in denen Personen tätig sind, dürfen nicht ausgeführt werden.

Wagen mit gefährlichen Gütern sowie Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen dürfen ohne Rangierleiter nicht verschoben werden.

Durch Menschenkraft, von straßenfahrbaren Geräten (Flurförderzeuge, Wagenschieber, usw.) und Kraftfahrzeugen dürfen Eisenbahnwagen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit, in solcher Zahl und nur so verschoben werden, daß sie in der Gewalt behalten werden; sie müssen miteinander gekuppelt sein.

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Schienenbahnen (VBG 11) sind zu beachten.

Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Verantwortlichen für das „Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter“ zu bestellen. Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu unterweisen.

- 3.6 Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel vorzuhalten.

4. Schiffsverkehr

Die nach der AHVO erforderliche An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen hat bei der Schiffsmeldestelle der Städtischen Hafengebiete Neuss, Hammer Landstraße 3, 41460 Neuss, zu erfolgen.

5. Umschlagbetrieb

- 5.1 Der Umschlag wird mit hafeneigenen Umschlageinrichtungen durchgeführt, sofern nicht von den Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss firmeneigene Umschlageinrichtungen vertraglich zugelassen sind.
- 5.2 Die hafeneigenen Umschlageinrichtungen stehen jedermann zum Umschlag offen. Die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss können jedoch Personen oder Firmen ausschließen, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, daß diese für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Benutzung der Umschlageinrichtung ergebenden Verpflichtungen keine Gewähr bieten.
- 5.3 Bedarfsmeldungen für die Bereitstellung der hafeneigenen Umschlageinrichtungen sollen am vorausgehenden Arbeitstag bis 16.00 Uhr bei der Hafeneinrichtungsabteilung der Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss vorliegen.

Der Einsatz der hafeneigenen Umschlageinrichtungen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen der Hafennutzer, wobei der Schiffsgüterumschlag grundsätzlich Vorrang hat.

Die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss können von dieser Reihenfolge ausnahmsweise abweichen. Sie können einen Umschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Be- oder Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne daß hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.

Die Fahrzeuge müssen zum vereinbarten Zeitpunkt an der zugewiesenen Umschlageinrichtung bereitstehen. Wenn der Umschlag wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen kann oder unterbrochen werden muß, werden von den Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss für Wartestunden Entgelte nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet. Die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss sind in diesen Fällen berechtigt, über den Einsatz der Umschlageinrichtung anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.

Die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss sind berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, daß die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann oder nicht ordnungsgemäß gefördert wird. Die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss haften für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden nicht.

Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Umschlagleiter zu bestellen, der für die sachgemäße Durchführung des Umschlages verantwortlich ist. Er ist u.a. dafür verantwortlich, daß eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlagarbeiter gestellt wird. Für den Fall, daß der Führer der Umschlageinrichtung keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, stellt der Umschlagleiter zusätzlich einen Wahrschaumann.

Weiter ist der Umschlagleiter für das ordnungsgemäße Anschlagen und Abnehmen der Lasten sowie für die Auswahl und den Zustand seiner Anschlag- und Lastaufnahmemittel verantwortlich. Der Umschlagleiter bestimmt, wer die Anweisung für das Aufnehmen und Absetzen der Lasten im Schiff, auf Eisenbahnwagen, auf Lastkraftwagen, auf Lager usw. gibt. Er ist dafür verantwort-

lich, daß sich beim Umschlag mit Krangreifer kein Umschlagarbeiter in einem Waggon aufhält bzw. in diesen einsteigt, solange aus/in diesem/n Waggon verladen wird. Erforderliche Signale sind vor dem Umschlag zwischen ihm und dem Führer der Umschlaganlage zu vereinbaren.

Die den Umschlag durchführende Firma darf an den Umschlaganlagen keine technischen Veränderungen vornehmen.

- 5.4 Die den Umschlag durchführende Firma haftet für alle Schäden, die den Städtischen Hafenerbetrieben Neuss, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen.

Dies gilt nicht, wenn die den Umschlag durchführende Firma nachweist, daß sie oder ihre Hilfspersonen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft.

Die den Umschlag durchführende Firma hat die Städtischen Hafenerbetriebe Neuss von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen erlittener Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstanden sind, geltend machen, es sei denn, die den Umschlag durchführende Firma weist nach, daß sie oder ihre Hilfspersonen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft.

Beim Schadensausgleich ist § 254 BGB anzuwenden; auf eine Mithaftung der Städtischen Hafenerbetriebe Neuss kann sich die den Umschlag durchführende Firma jedoch nur berufen, wenn sie nachweist, daß bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Städtischen Hafenerbetriebe Neuss, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten mitgewirkt haben.

- 5.5 Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich der Kräne sind die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Schutzhelme zu tragen.
- 5.6 Beseitigt die den Umschlag durchführende Firma Verunreinigungen der Hafenerflächen (Land- und Wasserflächen), die durch das Umschlaggeschäft entstanden sind, nicht unverzüglich nach dessen Beendigung, so können die Städtischen Hafenerbetriebe Neuss die Beseitigung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.7 Spätestens bei Abschluß des Umschlages sind von der den Umschlag durchführenden Firma den Städtischen Hafenerbetrieben Neuss die in den Tarifen für "Ufer- und Hafengeld" sowie für "Leistungsentgelte" geforderten Ladungserklärungen mit Bezeichnung und Gewicht der Umschlaggüter vorzulegen. Die Angaben aus den Ladungserklärungen werden für die amtlichen Zählkarten verwendet.

Kommt die Umschlagfirma dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Städtischen Hafenerbetriebe Neuss berechtigt, die Entgelte

- a) bei Schiffumschlag nach der Tragfähigkeit des Schiffes und der höchsten Tarifklasse,
- b) bei Waggonumschlag nach dem Gewicht im Frachtbrief und

- c) bei sonstigem Umschlag durch hafeneigene Festsetzung des Gewichtes

zu berechnen.

Den Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss steht das Recht einer Nachprüfung der Ladungserklärungen zu.

Ergibt eine Nachprüfung, daß die Umschlagfirma Güter und/oder Mengen nicht oder nicht richtig angegeben hat, sind -unbeschadet anderer Bestimmungen- nicht nur die fälligen Entgelte zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu ersetzen.

6. Lagerung

- 6.1 Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlaggütern. Soweit Güter nicht auf firmeneigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den von den Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss bestimmten Stellen gelagert werden.
- 6.2 Im Bereich der Umschlaganlagen sollen Güter nur kurzfristig lagern.
- 6.3 Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belästigender Güter ist unbeschadet notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen die schriftliche Einwilligung der Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Werden derartige Güter ohne Einwilligung der Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss gelagert, so sind diese nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Güter im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

7. Zusätzliche Haftungsbestimmungen

- 7.1 Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, welche durch Hafenanlagen, durch Umschlag mit hafeneigenen Umschlaganlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haften die Städtischen Hafeneinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch Umschlag entstehen, bei dem die Städtischen Hafeneinrichtungen Neuss selbst (entgegen der Regelung unter 5.) mit hafeneigenen Umschlaganlagen als Umschlagunternehmer tätig werden, haften sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- 7.2 Die Städtischen Hafengebiete Neuss übernehmen keine Haftung für Güter, welche im Hafengebiet gelagert werden, es sei denn, die Städtischen Hafengebiete Neuss bzw. ihre Bediensteten haben die Schäden bzw. den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 7.3 Die Städtischen Hafengebiete Neuss übernehmen keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, die Städtischen Hafengebiete Neuss bzw. ihre Bediensteten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 7.4 Die Städtischen Hafengebiete Neuss haften nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z.B. bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben und dergleichen, Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser).
- 7.5 Schäden, welche den Städtischen Hafengebieten Neuss zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich bei den Städtischen Hafengebieten Neuss zu melden.

8. Zahlungen

- 8.1 Wer Leistungen der Städtischen Hafengebiete Neuss in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu entrichten.
- Der Anspruch auf diese Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Erbringung der Leistung.
- 8.2 Die Benutzer des Hafens und seiner Betriebsanlagen sind auf Verlangen zur Vorleistung der Entgelte verpflichtet.
- Die Hafenverwaltung ist berechtigt, von den Benutzern Sicherheit zu verlangen.
- 8.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Städtischen Hafengebiete Neuss zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, außer bei titulierten und unbestrittenen Forderungen.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz zuzüglich Mahnkosten, mindestens 15,00 DM, berechnet.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Abweichende mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen ABB ergebenden Streitigkeiten ist Neuss.
- 9.3 Die Hafenenutzer sind verpflichtet, die für sie im Hafen Neuss tätigen Personen auf die Bestimmungen dieser ABB hinzuweisen, auf ihre Einhaltung hinzuwirken und diese zu überwachen.
- 9.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser ABB unwirksam sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 9.5 Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Benutzungsbedingungen vom 1. Januar 1974 außer Kraft gesetzt.

Beschlossen durch den Hafenausschuß der Stadt Neuss am 26. Oktober 1988.

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen wurden ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 23.11.1995 hat der Hafenausschuß eine Änderung der Ziffer 7.1 beschlossen. Diese Änderung ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
